

Richtlinien zur Förderung von Hausaufgabenhilfe in Lern- und Spielgruppen

Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 01.01.1989
zuletzt geändert am 29.02.2000

1. Grundsatz

Die Lern- und Spielgruppen verstehen sich als Angebot der Jugendhilfe in der Stadt Bergisch Gladbach. Sie wollen unter Einbeziehung aller am Erziehungsprozess beteiligten Institutionen deutschen und ausländischen Kindern (insbesondere Kindern aus sozialen Randgruppen, wie z. B. Obdachlosen, Sozialhilfeabhängigen und Alleinerziehenden) eine erzieherische Hilfe anbieten. Die Hilfe bezieht sich auf die Bewältigung schulischer Aufgaben und ebenso auf das Angebot altersspezifischer Freizeitgestaltung für die teilnehmenden Kinder. Orientiert ist sie an der Altersgruppe und den Bedürfnissen der 6- bis 14-jährigen.

2. Ziel

Ziel des Angebotes ist es, über die konkrete Hausaufgabenhilfe sowie über soziales und spielerisches Lernen die Kinder zur aktiven Teilnahme am schulischen sowie außerschulischen Alltag zu befähigen. Neben der Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben sind die individuellen, kreativen Fähigkeiten der Kinder zu fördern, ihrem Spiel- und Bewegungsdrang Rechnung zu tragen und ihre Sozialisation in Gruppe und Umwelt zu unterstützen.

Den ausländischen Kindern soll durch Kontakte und Einbeziehung in die Gruppe gleichaltriger Kinder durch Spiel und gemeinsames Tun, besonders bei der schwierigen Integrationsproblematik, geholfen werden.

3. Methoden

Die konkrete Hilfe bei der Erledigung der Hausaufgaben sowie die Einbeziehung des jeweiligen Entwicklungsstandes des Kindes und des darauf ausgerichteten Angebotes spielerischen Lernens ist innerhalb der Altersgruppe von 6 - 14 Jahren altersgruppenspezifisch zu entwickeln. So kennzeichnen sich die Lern- und Spielgruppen einerseits durch die Erledigung der schulischen Aufgaben, andererseits aber ebenso durch gemeinsame Spiele, Ausflüge, Feste und Feiern, evtl. Fahrten etc. Die letztgenannten Aktivitäten dienen dazu, Kontakte zu knüpfen, sich besser kennenzulernen, in der Gruppe bestätigt zu werden und Erfolg zu erleben. Kinder, die an der Lern- und Spielgruppe teilnehmen, sollen gleichermaßen soziale und schulische Förderung erfahren. Die Verlängerung des Schulvormittages ohne die Möglichkeit der Entfaltung von Eigeninteresse in der sonst üblichen Freizeit führt zu sozialer Benachteiligung. Die methodische Einbeziehung von Freizeiten, Gruppen, Spiel und Sport etc. lockert auf und fördert. Gleichzeitig motiviert sie neu zur Bewältigung schulischer Forderungen.

4. Mitarbeiter¹

Als Mitarbeiter in den Lern- und Spielgruppen kommen sowohl sozialpädagogische und schulpädagogische Fachkräfte (Erzieher, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Diplom-Pädagogen, Lehrer) als auch Helfer (Schüler, Studenten, Eltern etc.) in Frage. Es ist anzustreben, dass wenigstens eine sozialpädagogische Fachkraft in der Lern- und Spielgruppe zur Verfügung steht. Empfohlen wird ein Betreuungsschlüssel von 1 Fachkraft und 2 - 3 Helfern für 15 Kinder.

5. Fortbildung

Die fachliche Beratung und Anleitung der Mitarbeiter sollte in der jeweiligen Spiel- und Lerngruppe von der sozialpädagogisch qualifizierten Kraft getragen werden. Fortbildung, z. B. in den Bereichen Spielmethoden, Elternarbeit, Schulangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit etc., aber auch im Bereich der Erkenntnisse über sich selbst, über Aggression etc. ist notwendig zur Bewältigung der an die Mitarbeiter gestellten Aufgaben.

Das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach führt in Zusammenarbeit mit den Trägern der Lern- und Spielgruppen einen Erfahrungsaustausch durch und bietet Fortbildungsangebote, soweit erforderlich, an.

6. Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind alle örtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe und deren Kreisverbandsstellen, soweit diese Angebote im Stadtgebiet Bergisch Gladbach machen. Einrichtungen, zu deren Aufgabenfeld Hausaufgabenhilfe gehört (z.B. Horte, offene Jugendeinrichtungen etc.), können in Rahmen dieser Richtlinien nicht gesondert finanziell gefördert werden. Ebenso entfällt die Förderung schulischer Veranstaltungen.

Neue Maßnahmen sowie die Ausweitung der Arbeit sind im Planungsstadium mit dem Jugendamt der Stadt abzustimmen.

7. Aufbringung der Betriebskosten

Die Betriebskosten werden durch angemessene Eigenleistungen der Träger der Lern- und Spielgruppen, durch evtl. Elternbeiträge und durch Zuschüsse des Jugendamtes (Ziffer 8) gedeckt.

Vom Träger wird erwartet, dass er zur Realisierung des Zieles in angemessenem Umfang Mittel einbringt.

8. Zuschuss des Jugendamtes der Stadt

Das Jugendamt stellt Förderungsmittel zur Durchführung der Angebote der Träger der Lern- und Spielgruppen entsprechend nachfolgender Differenzierung zur Verfügung:

¹ Es gilt jeweils auch die weibliche Form.

8.1 Personalkosten

Die entsprechend Ziffer 9 (Antragsverfahren) anerkannten Personalkosten werden für sozialpädagogische Fachkräfte (Erzieher, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Diplom- Pädagogen, Lehrer) mit 20,- DM (10,23 €) je Kraft und Stunde (60 Minuten) gefördert. Helfer (Schüler, Studenten, Eltern etc.) werden mit 12,- DM (6,14 €) je Stunde gefördert. Soweit bei Geringfügig Beschäftigten gesetzlich vorgeschriebene Beiträge an die Krankenkasse und an die Rentenversicherung abzuführen sind, werden diese dem Träger von der Stadt zu 100% erstattet.

8.2 Sachkosten

Als Sachkosten werden z. B.

- Spiel- und Bastelmaterial,
- besondere Sachkosten bei Projekten, wie z. B. Spielefesten,
- notwendige ergänzende Fachliteratur,
- Fahrtkosten und Eintrittsgelder bei Erkundungen und Ausflügen, soweit diese nicht von den Eltern übernommen werden, gefördert.
- Die Höhe der Förderung richtet sich maximal nach den geförderten Betreuungsstunden (Helfer/Helferinnen und Fachkräfte). Liegen die tatsächlichen Ausgaben darunter, so sind diese Berechnungsgrundlage. Die Sachkosten werden pro Stunde mit höchstens 0,50 DM (0,26 €) gefördert.
- Verwaltungs- und Fortbildungskosten für die Mitarbeiter zählen nicht zu den Sachkosten

8.3 Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern

Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern erfolgt für die Träger der Lern- und Spielgruppen nach den Förderungsrichtlinien für Bildungsveranstaltungen der Stadt.

9. Antragsverfahren

Bis zum 01.10. des Vorjahres ist ein formloser Antrag beim Jugendamt vorzulegen. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- a) maximal vorgesehener zeitlicher Einsatz (Zahl der Wochentage und jeweiligen Stunden), Anzahl der Fachkräfte und der Helfer für das der Antragstellung folgende Jahr
- b) Betreuungsort und Einzugsbereich der Kinder und Jugendlichen
- c) Planung vorgesehener Freizeitangebote
- d) Kosten- und Finanzierungsplan
Aufstellung der Personal- und Sachkosten sowie des beantragten Zuschusses, der Einnahmen und evtl. sonstiger Einnahmen.

Bei Antragstellern, die bereits im Vorjahr eine Förderung erhalten haben, kann die neue Förderung erst vorgenommen werden, wenn für das vorangegangene Jahr der Verwendungsnachweis vorliegt.

Wird der Antrag anerkannt, erhält der Träger einen Bewilligungsbescheid über die Höhe des zu erwartenden Zuschusses.

50 % des vorberechneten Zuschusses werden im März/ April, die restlichen 50 % in den Monaten September/ Oktober des laufenden Jahres ausgezahlt.

10. Anspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Sie kann nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel gewährt werden.

11. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen.

Er enthält:

- einen Bericht, der über den Verlauf des Arbeitsjahres, über Ergebnisse und Entwicklungen, auch über evtl. Probleme oder weitere notwendige Hilfen Auskunft gibt,
- eine Aufstellung der Ausgaben, aufgelistet nach Personal- und Sachkosten, unter Beifügung von Originalbelegen sowie
- einen Nachweis über Eigenleistungen und evtl. Elternbeiträge.

Im Rahmen der Bewilligung erfolgt die Endabrechnung und gegebenenfalls die Rückforderung/Verrechnung zu viel gezahlter Beträge. Eine Nachzahlung kann nur erfolgen, wenn die Haushaltslage dies zulässt, ohne den Umfang der laufenden Angebote zu gefährden.

Ist der Nachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann der gesamte Zuschuss zurückgefordert werden.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung von Hausaufgabenhilfe in Lern- und Spielgruppen treten in der geänderten Form zum 01.10.1999 in Kraft.